

Anlage 1

zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Georgensgmünd (Stellplatz- und Garagensatzung – StGaS – vom 25.03.2019)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf richten sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Ausnahme davon stellen die unten aufgeführten Verkehrsquellen dar, bei diesen sind die nebenstehenden Richtzahlen anzuwenden.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	Zusätzliche Stellplätze für Besucher	Zahl der Stellplätze für Fahrräder (FSt.)
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel- Doppel- u Reihenhäuser bezogen auf je eine Wohnung)	2 St. je Wohnung	-	-
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 St. je Wohnung zusätzlich 1 St. je Einliegerwohnung	-	-
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 St. je Wohnung	ab 4 Wohneinheiten (1*)	ab 4 Wohneinheiten 1 FSt. je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 St. je Wohnung	1 St. je angefangene 3 Wohnungen	-
1.5	Wohnheime	1 St. je Bewohner	1 St. je 10 Bewohner	1 FSt. je 5 Bewohner
2	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe			
2.1	Freischankflächen (Biergärten)	1 St. pro 10 Sitzplätze	-	-

1* Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohneinheiten, sind auf der Freifläche Besucherstellplätze zu errichten wie folgt:

für die 4. Wohnung	=	1 Besucherparkplatz
5. - 8. Wohnung	=	2 Besucherstellplätze
9. – 12. Wohnung	=	3 Besucherstellplätze usw.

Georgensgmünd, 29.04.2019

Ben Schwarz, 1. Bürgermeister